



Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6

34117 Kassel

Verwaltungsgebäude: Böttcherstraße 3
Dienststelle / Zimmer: B 5 - Stadtentwicklung/209
Auskunft erteilt: Herr Pflum
Telefon (05541) 75- 229
Telefax (05541) 75- 403
Ihre Nachricht / Zeichen:
Unser Zeichen / Aktenz.: FD 5.3 - pm

Sprechzeiten: Mo – Fr 8:00 – 12:00 Uhr
Do durchg. 8:00 – 17:00 Uhr
außerhalb der Sprechzeiten
nach Terminvereinbarung

Datum: **20.05.2015**

Aufstellung des Teilregionalplans Energie Nordhessen **- Stellungnahme der Stadt Hann.Münden i.R. der 2. Anhörung und Offenlegung des Entwurfs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Hann.Münden steht dem 2. Entwurf zum Teilregionalplan Energie Nordhessen mit großem Unverständnis gegenüber.

Unverständnis darüber, dass sich die Regionalplanung in Nordhessen mit dem angestrebten Anteil der Vorranggebiete für Windenergienutzung von 2% am Planungsraum die möglichen Planungs- und Abwägungsspielräume unnötig beschneidet.

Unverständnis darüber, dass die Vorranggebiete für Windenergienutzung ohne Bewertung und Abwägung der Zielkonflikte über andere Vorranggebiete hinweggeplant werden.

Unverständnis darüber, dass die Bedeutung des Tourismus für die Regionalentwicklung in Nordhessen und Südniedersachsen verkannt und touristische Belange in der Abwägung zurückgestellt werden.

Unverständnis darüber, dass Vorsorgegesichtspunkte bei der Bewertung der Schutzgüter weitgehend außer Acht gelassen werden.

Unverständnis darüber, dass regionalplanerische Gesichtspunkte in laufenden Genehmigungsverfahren zurückgestellt werden und statt dessen die Ausweisung der Vorranggebiete an die Antragsunterlagen angepasst wird.

Unverständnis darüber, dass die Möglichkeit der Feinsteuerung durch die Bauleitplanung nicht ergriffen wird.

Anteil der Vorranggebiete für Windenergienutzung von 2% am Planungsraum

Mit der Ausweisung von 2% der Fläche im Planungsraum als Vorranggebiete für Windenergienutzung soll der Bedarf an Windparkflächen bis 2050 gedeckt werden. Es ist unverständlich, dass in einer Charge Windvorrangflächen für die nächsten 35 Jahre ausgewiesen werden sollen, wohlwissend, dass die Technik der Windenergienutzung und damit die Standortanforderungen sich stetig weiterentwickeln und wohlwissend, dass auch die Beurteilung der betroffenen Schutzgüter einem steten Wandel unterliegt. Rotmilane und Schwarzstörche wechseln ihre Brutstätten. Es würden Flächen mit einem Vorrang für Windenergienutzung belegt, die bereits bald nach Rechtskraft des Teilregionalplans ihre Grundlage verlieren. Andere Flächen

würden mit Ausschlusswirkung belegt, die möglicherweise zukünftig bestens geeignet sind. Es wird nachhaltig und unnötig in die Eigentumsrechte der betroffenen Grundeigentümer eingegriffen. In keiner räumlichen Planung sind Bedarfsprognosen, die mehr als 10-15 Jahre in die Zukunft zielen, als Planrechtfertigung haltbar. Durch eine Reduzierung der Flächenausweisung auf den tatsächlichen bzw. absehbaren Bedarf, könnten die teils strittigen Standortdiskussionen entspannt und weitere Entwicklungen abgewartet werden.

Nach dem Landesentwicklungsplan Hessen „sollen grundsätzlich in der Größenordnung von 2% der Fläche der Planungsregionen“ Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Als Grundsatz der Landesplanung (G1) ist die 2%-Klausel der Abwägung und Ausdifferenzierung zugänglich.

Als privilegierte Vorhaben nach §35 Baugesetzbuch ist der Nutzung der Windenergie substantiell Raum zu geben. Die Frage, bei welchem Flächenanteil der Windenergienutzung substantiell ausreichend Raum gegeben wird, hängt vom Einzelfall bzw. vom Ausmaß der Tabuflächen und der Bewertung der Schutzgüter im Planungsraum ab. In dem Gerichtsverfahren vor dem VGH Kassel, dass zur Aufhebung der bisherigen Ausweisung von Windvorrangflächen im Regionalplan Nordhessen geführt hat, wurde versucht für den Planungsraum Nordhessen eine untere Grenze zu ziehen: „Der Anteil der Vorranggebiete für Windenergienutzung betrage im Verhältnis zum gesamten Plangebiet lediglich 0,28%, so dass es an substantiellem Raum für die Windkraftnutzung fehle. Der Vergleich mit anderen Flächenländern (wie zum Beispiel Brandenburg) zeige, dass sich eine Verringerung der Windvorrangflächen auf deutlich unter 0,5% der Gesamtfläche verbiete.“ (VGH Kassel, 4.Senat, Urteil vom 17.03.2011, Rdnr. 7, Az. 4C 883/10.N)

Die Festlegung von 2% der Fläche des Planungsraums als Vorranggebiete für Windenergienutzung ist weder landesplanerisch begründet noch regionalplanerisch gerechtfertigt. Die vorgesehene Fixierung der Vorranggebiete für langfristige Bedarfe führt weder zu einer ausreichenden Investitionssicherheit für Projektentwickler und Investoren noch zur erforderlichen Planungssicherheit bei den betroffenen Kommunen und Grundeigentümern.

Die Stadt Hann.Münden fordert die Regionalplanung Nordhessen auf, die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung deutlich zu reduzieren und die entstehenden Planungs- und Abwägungsspielräume dazu zu nutzen, dem Vorsorgegedanken (weiche Tabu-Kriterien) bei der Bewertung der Schutzgüter mehr Bedeutung zu geben. Da die Vorranggebiete aufgrund der Artenschutzproblematik ohnehin einer regelmäßigen Aktualisierung bedürfen, regt die Stadt Hann.Münden an, die pot. geeigneten Gebiete in Chargen auszuweisen und im 1. Schritt nur weitgehend konfliktfreie Gebiete für den (absehbaren) Bedarf der nächsten 10 Jahre mit einem Vorrang für Windenergienutzung zu belegen.

Ein Überangebot an Flächen erschwert die planerische Steuerung und begünstigt eine ungeordnete Entwicklung von Großwindanlagen. (siehe auch „Feinsteuerung durch Bauleitplanung“)

Überplanung von Vorrang- und Vorsorgegebieten

Der gültige Regionalplan Nordhessen enthält umfangreich Zielkonzepte zur Steuerung der Regionalentwicklung. Von besonderer Bedeutung für die Regionalentwicklung waren und sind die ausgedehnten Waldgebiete; insbesondere für die Forstwirtschaft und als Natur- und Erholungsraum. Die umfangreiche Ausweisung von Vorrang- und Vorsorgegebieten für die „Forstwirtschaft“ und „Natur und Landschaft“ dokumentiert die vielfältigen Qualitäten und Funktionen der nordhessischen Wälder.

Mit der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wird mittels einer Sektoralplanung gravierend in bestehende Vorranggebiete eingegriffen. Während Zielabweichungen i.d.R. einzelfallbezogen begründet und ihre Verträglichkeit mit den sonstigen regionalplanerischen Zielen nachgewiesen werden müssen, nimmt die vorliegende Planung kaum Rücksicht auf konkurrie-

rende Planungsziele im bestehenden Regionalplan. Die Flächen werden nach raumübergreifenden Kriterien herausgefiltert und die Lösung kleinräumiger Konfliktfelder (z.B. Arten- und Naturschutz) in die Anlagengenehmigungsverfahren verschoben. Dabei führt die Konzentration von Windvorrangflächen auf bestehenden Vorranggebieten für "Forstwirtschaft" und "Natur und Landschaft" zwingend dazu, dass die bisherigen Funktions- und Zielzuweisungen hinterfragt und auf die konkurrierenden Planungsziele zur Entwicklung der Windkraftnutzung abgestimmt werden müssen.

Die Stadt Hann.Münden fordert, die Teilregionalplanung Energie zurückzustellen und vorab die Verträglichkeit einer massierten Windenergienutzung von Waldflächen mit den rechtsgültigen Zielen des Regionalplans Nordhessen zur Forstwirtschaft, zur Entwicklung des Natur- und Landschaftsraums, zur Entwicklung des Erholungsraums und zur Tourismusentwicklung abzustimmen.

Zur herausragenden Bedeutung der Waldgebiete führt der VGH Kassel in seinem Urteil vom 17.03.2011 (a.a.O.) aus, dass "Waldgebiete wegen ihrer vielfältigen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion in der Regel zu erhalten sind". Von dieser Regel sollen durch den Teilregionalplan Energie regelmäßige Ausnahmen zugelassen werden.

Berücksichtigung Touristischer Belange

Touristische Belange haben bei der Auswahl von Windvorranggebieten nur eine nachrangige Bedeutung. Weder gibt es harte Tabukriterien (z.B. Mindestabstände zu touristischen Schwerpunktstandorten) noch weiche Tabukriterien (z.B. Vereinbarkeit mit Tourismuskonzepten), die touristische Belange in Vordergrund stellen. Gleichzeitig ist nicht von der Hand zu weisen, dass viele Besucher Nordhessens und Südniedersachsens großen Wert auf den hochwertigen Naturraum und unverbaute Wälder legen. Die wirtschaftliche Bedeutung eines Windparks für Grundeigentümer, Investoren und Betreiber lässt sich recht zuverlässig ermitteln. Die regionalwirtschaftlichen Verluste durch Einbußen in der Tourismusbranche lassen sich nur erahnen. Für die Stadt Hann.Münden hat der Tourismus existentielle Bedeutung.

Die Stadt Hann. Münden schließt sich der anhängenden Stellungnahme der Touristik Naturpark Münden e.V. vom 18.05.2015 an und fordert die Regionalplanung Nordhessen auf, die Planungs- und Abwägungsspielräume zu nutzen und die Ausweisung von Vorranggebieten im Nahbereich zu touristischen Schwerpunkten bis auf 3 km Mindestabstand zurück zu nehmen.

Berücksichtigung von Vorsorgegesichtspunkten

Die Landesplanung Hessen hat im Landesentwicklungsplan den Grundsatz formuliert, dass 2% der Fläche des Planungsraums als Vorranggebiete zur Nutzung von Windenergie festgelegt werden sollen. Die Regionalplanung erhebt den landesplanerischen Grundsatz zum regionalplanerischen Ziel und beschneidet sich damit unnötigerweise die Planungs- und Abwägungsspielräume (siehe auch "Anteil der Vorranggebiete für Windenergienutzung von 2% am Planungsraum"). Für Vorsorgegesichtspunkte (z.B. Erhöhung von Schutzabständen, Berücksichtigung touristischer Belange) bleibt kaum Raum. Stattdessen sollen Flächenfestlegungen gegen kommunale Interessen und in Konfrontation mit diversen Bürgerinitiativen durchgesetzt werden.

Die Stadt Hann. Münden fordert die Regionalplanung auf, in die Abwägung über die Vorranggebiete für Windenergienutzung im Teilregionalplan Energie verstärkt Vorsorgegesichtspunkte einzustellen. Im Übrigen verweist sie auf die einstimmig vom Stadtrat Hann.Münden gefasste Resolution vom 19.11.2014 (siehe Anhang), die damit Bestandteil dieser Stellungnahme wird.

Berücksichtigung regionalplanerischer Vorgaben

Erklärtes Ziel des Teilregionalplans Energie Nordhessen ist, die Entwicklung von Windparks durch die Festlegung von Vorranggebieten zu steuern und raumbedeutsame Großwindanlagen außerhalb der Vorranggebiete auszuschließen. Großwindanlagen dürfen als raumbedeutsame Vorhaben gem. §35(3) Baugesetzbuch den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Umso befremdlicher ist, dass die Regionalplanung in Nordhessen bei laufenden Anlagengenehmigungsverfahren nicht auf die Einhaltung der angestrebten Ziele der Regionalplanung drängt, sondern eher bereit ist, die Ausweisung von Vorranggebieten an die Planungen der Antragsteller anzupassen. Das Beispiel der Fläche ESW_03 (Ellerode/Schloss Berlepsch) zeigt, dass bei ausreichendem Investoreninteresse und Gutachtereinsatz unter Zurückstellung naturschutzfachlicher Bedenken auch auf relativ schwachwindigen Standorten und in avifaunistischen Schwerpunkträumen (Avifaunakzept RP Kassel 11.2014; Fläche liegt im Schutzabstand < 1.000m von 5-6 Rotmilanhorsten) die Errichtung von Großwindanlagen möglich ist (siehe auch "ESW_03"). Die Regionalplanung passt sich dem Vorhaben und nicht das Vorhaben der Regionalplanung an.

Die Stadt Hann. Münden fordert die Regionalplanung auf, die regionalplanerischen Zielsetzungen mit Nachdruck in die Genehmigungsverfahren einzubringen und bei widersprüchlichen Planungen, auf die Aussetzung der Genehmigungsverfahren bis zur Rechtskraft des Teilregionalplans hinzuwirken.

Feinsteuerung durch Bauleitplanung

Die Anlagengenehmigung erfolgt regelmäßig im vereinfachten Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Danach können bis zu 19 Großwindanlagen unter Ausschluss der Öffentlichkeit genehmigt werden. Das BimSch-Genehmigungsverfahren für die Fläche ESW_03 (Ellerode/Schloss Berlepsch) hat gezeigt, dass Bürger allenfalls informiert und benachbarte Kommunen formell nicht beteiligt werden.

Großwindanlagen haben weitreichende Auswirkungen auf unseren Kultur- und Lebensraum. Bürger und Kommunen haben deshalb einen Anspruch auf Einbindung in die Plan- und Genehmigungsverfahren. Auch wenn die Möglichkeiten im Rahmen der Regionalplanung begrenzt sind, kann das Regierungspräsidium darauf hinwirken, dass Bauleitplanung zur Konkretisierung der regionalplanerischen Ziele und Feinsteuerung (hier: z.B. Flächenzuschnitt, Flächenerschließung, Anlagenstandorte und -höhe) durchgeführt wird.

Bei einer massierten Ausweisung von Windvorrangflächen (z.B. im Reinhardswald) entsteht ein Planerfordernis auch zur Steuerung/Abstimmung der Flächenentwicklung zwischen den verschiedenen Vorranggebieten.

Die Stadt Hann. Münden fordert, dass der Gutsbezirk Reinhardswald unter Wahrung des interkommunalen Abstimmungsgebotes Bauleitplanung betreibt, um die Ausgestaltung der Großwindanlagen und Windparks nicht allein den Projektentwicklern und Investoren zu überlassen.

Vorrangflächen KS 04b, KS 04c und KS 10

Die Vorrangflächen KS_04b, KS_04c und KS_10 reichen zum Siedlungsbereich des Hann.Mündener Ortsteils Bursfelde bis auf einen Abstand von ca. 3 km heran; Windkraftanlagen auf diesen Vorrangflächen würden das Orts- und Landschaftsbild überprägen und erhebliche Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsqualität Bursfeldes haben; Konzepte zur Förderung des Tourismus insbesondere im Wesertal würden beeinträchtigt. Dazu ist hervorzuheben, dass Bursfelde mit dem zugehörigen Klostergelände und Geistlichem Zentrum überregional als Ort der Besinnung und Einkehr eine große Bedeutung hat. Näheres kann der homepage: www.kloster-bursfelde.de entnommen werden.

Nach den Ausführungen des OVG Lüneburg im Beschluss vom 22.07.2003 (NVwZ-RR 2004, Heft 1, S. 15) reicht bei Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 99,9 m die "sogenannte Dominanzzone, in der Einsehbarkeit, Transparenz der Landschaft durch die Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt wird, ... bis zu einer Entfernung von 1,5 km von der jeweiligen Anlage". Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m erhöhen sich die Negativwirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild und die Fernwirkung (Befeuerung, Weitsicht etc.) überproportional.

Zum Thema Natur- und Artenschutz verweist die Stadt Hann.Münden auf die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden und –verbände.

Zusammenfassend würden durch die Ausweisung der Flächen KS_04b, KS_04c und KS_10 als Vorranggebiete für Windenergienutzung mehrere Belange beeinträchtigt. Die Stadt Hann. Münden lehnt diese Vorrangflächen daher ab.

Vorrangfläche KS 026

(siehe hierzu die anhängende Ratsresolution vom 19.11.2014)

Zusammenfassend würden durch die Ausweisung der Fläche KS_26 als Vorranggebiet für Windenergienutzung mehrere Belange beeinträchtigt. Die Stadt Hann. Münden lehnt diese Vorrangfläche daher ab.

Vorrangfläche ESW 03

Die Vorrangfläche ESW_03 hat zum Siedlungsbereich des Hann.Mündener Ortsteils Hedemünden einen Abstand von 1,5 -2 km; Windkraftanlagen auf dieser Vorrangfläche würden das Orts- und Landschaftsbild überprägen und erhebliche Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsqualität Hedemündens haben; Konzepte zur Förderung des Tourismus insbesondere im Werratal würden beeinträchtigt.

Nach den Ausführungen des OVG Lüneburg im Beschluss vom 22.07.2003 (NVwZ-RR 2004, Heft 1, S. 15) reicht bei Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 99,9 m die "sogenannte Dominanzzone, in der Einsehbarkeit, Transparenz der Landschaft durch die Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt wird, ... bis zu einer Entfernung von 1,5 km von der jeweiligen Anlage". Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m erhöhen sich die Negativwirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild und die Fernwirkung (Befeuerung, Weitsicht etc.) überproportional.

Zum Thema Natur- und Artenschutz und der Bedeutung der Fläche als Jagd- und Nahrungshabitat insbesondere für Rotmilane verweist die Stadt Hann.Münden auf die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden und –verbände.

Zusammenfassend würden durch die Ausweisung der Fläche ESW_03 als Vorranggebiet für Windenergienutzung mehrere Belange beeinträchtigt. Die Stadt Hann. Münden lehnt diese Vorrangfläche daher ab.

Befremdlich ist, dass die Regionalplanung in Nordhessen im laufenden Anlagengenehmigungsverfahren nicht auf die Einhaltung der angestrebten Ziele der Regionalplanung drängt, sondern eher bereit ist, die Ausweisung von Vorranggebieten an die Planungen der Antragsteller anzupassen. Das Beispiel der Fläche ESW_03 zeigt, dass bei ausreichendem Investoreninteresse und Gutachtereinsatz unter Zurückstellung naturschutzfachlicher Bedenken auch auf relativ schwachwindigen Standorten und in avifaunistischen Schwerpunkträumen (Avifaunakzept RP Kassel 11.2014; Fläche liegt im Schutzabstand < 1.000m von 5-6 Rotmilanhorsten) die Errichtung von Großwindanlagen möglich ist (siehe auch "Berücksichti-

gung regionalplanerischer Vorgaben“). Die Regionalplanung passt sich dem Vorhaben und nicht das Vorhaben der Regionalplanung an.

Vorrangfläche ESW 05

Die Vorrangfläche ESW_05 hat zum Siedlungsbereich des Hann.Mündener Ortsteils Oberode einen Abstand von ca. 2 km; Windkraftanlagen auf dieser Vorrangfläche würden das Orts- und Landschaftsbild überprägen und erhebliche Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsqualität Oberodes haben; Konzepte zur Förderung des Tourismus insbesondere im Werratal würden beeinträchtigt.

Nach den Ausführungen des OVG Lüneburg im Beschluss vom 22.07.2003 (NVwZ-RR 2004, Heft 1, S. 15) reicht bei Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 99,9 m die "sogenannte Dominanzzone, in der Einsehbarkeit, Transparenz der Landschaft durch die Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt wird, ... bis zu einer Entfernung von 1,5 km von der jeweiligen Anlage". Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m erhöhen sich die Negativwirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild und die Fernwirkung (Befeuerung, Weitsicht etc.) überproportional.

Zum Thema Natur- und Artenschutz und der Bedeutung der Fläche als Jagd- und Nahrungshabitat insbesondere für Schwarzstörche verweist die Stadt Hann.Münden auf die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden und –verbände.

Die Vorrangfläche ESW_05 grenzt an das Trinkwasserschutzgebiet des Brunnen "Oberode". (Übersichtsplan und Stellungnahme der Versorgungsbetriebe HMü liegt dem RP Kassel aus der Stellungnahme zur 1. Anhörung und Offenlage vor).

Zusammenfassend würden durch die Ausweisung der Fläche ESW_05 als Vorranggebiet für Windenergienutzung mehrere Belange beeinträchtigt. Die Stadt Hann. Münden lehnt diese Vorrangfläche daher ab.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Harald Wegener

Bürgermeister

Anlagen:

- **Resolution des Stadtrates der Stadt Hann. Münden vom 19.11.2014**
- **Stellungnahme des Touristik Naturpark Münden e.V. vom 19.05.2015**
- **Visualisierungen der Fläche KS_26**